

# **Satzung**

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein heißt Kindergarten Königsmühle e.V.  
Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer „VR 6124“ eingetragen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Verein will Pädagogik im Sinne des Menschenbildes Rudolf Steiners fördern, Kindheit ideell schützen und materiell unterstützen sowie die Erziehungskompetenz von Eltern stärken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, Einrichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Vereinszielen verbindet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.  
Der Austritt bedarf der Schriftform.

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 20% der Mitglieder eine Versammlung für notwendig halten.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung ein.

Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Anträge, welche zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Vorstandes,
- den Jahres- und Rechnungsbericht,
- den Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstandes,
- über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und
- die Auflösung des Vereins.

Sie wählt aus der Zahl der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses Bericht erstatten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit, die Satzungsänderungen jedoch mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderung des Vereinszwecks bedarf der Einstimmigkeit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

## **§ 6 Vorstand gem.§ 26 BGB**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Leitung der vom Verein betriebenen Tageseinrichtungen für Kinder ist ständiges Mitglied des Vorstandes und wird abweichend von Abs. 5 nicht gewählt.

Der Vorstand verfasst eine eigene Geschäftsordnung.

Der Vorstand strebt einmütige Beschlüsse an.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied kooptieren. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Mitglied durch Wahl zu bestätigen.

## **§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützig anerkannten Verein „Pädagogisch Soziales Zentrum Dortmund“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand ist ermächtigt, formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von Verwaltungsbehörden aus irgend einem Grund verlangt werden sollten, eigenständig durchzuführen.

Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

## **§ 8 Datenschutz**

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder.

Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein,
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format.

Dortmund, den 20.06.2018